

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1851**

25 (28.3.1851)

# Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 25.

Freitag, den 28. März

1851.

## Politische Rundschau.

Stuttgart, 25. März. Die heutige „Schw. Kronik“ enthält eine königliche Verordnung, die Vornahme einer Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer der Stände-Versammlung betreffend.

Kassel, 22. März. Heute sind die Mitglieder des permanenten Ausschusses, Bayrhammer, Schwarzenberg und Henkel, in Gemäßheit eines Beschlusses des Generalauditorats, gegen Stellung einer Caution von 2000 Nthlr. für jeden Einzelnen, ihrer Haft entlassen worden.

Berlin 21. März. Die „N. Preuß. Ztg.“ versichert als zuverlässig, daß das Reuner-Projekt für die Reconstruirung des Bundestags definitiv gefallen ist. — Was die holsteinische Frage betrifft, so besteht die dänische Regierung dem Vernehmen nach darauf, daß die deutschen Commissäre abberufen und das denselben beigegebene Truppencorps aus Holstein entfernt werde und es gilt für mehr als wahrscheinlich, daß diesem Verlangen schon in der nächsten Zeit in so weit entsprochen werden wird, daß die Commissäre ihre Thätigkeit einstellen und von den Truppen nur eine kleine Abtheilung Oesterreicher, etwa 2000 Mann, nebst einer gleichen Anzahl Preußen in der Festung Rendsburg bleibt.

Greifswalde, 19. März. Die auf heute anberaumte öffentliche Gerichtsverhandlung in der Fälschungssache gegen den kurhessischen Minister Hassenpflug fiel heute aus, ohne daß bekannt geworden ist, wann ein neuer Schlußtermin stattfinden wird. Es soll der Vertheidiger des Angeklagten zur Beschaffung weiteren Vertheidigungsmaterials den Aufschub vom hiesigen Kriegsgericht erlangt haben. (Die im letzten Blatt mitgetheilte Depesche über diesen Gegenstand war also unrichtig.)

Kiel. Mit den schleswig-holsteinischen Angelegenheiten scheint es zu einem raschen Abschlusse zu kommen. Obwohl die Ablieferung des Materials erst unterm 10. k. Mts. vollendet seyn wird, so soll doch jetzt schon die Auflösung der Cadres in Angriff genommen werden. Man sagt, daß die Commissäre zur größten Eile drängen. Mit der Auflösung der Cadres wird die vollständige Entlassung des Offizierscorps Hand in Hand gehen. Die dänische Regierung soll sich zu gar keinen definitiven Zusagen verstehen wollen, und seine Unnachgiebigkeit so weit treiben, daß selbst das Schicksal der unglück-

lichen Verwundeten in Frage gestellt sey. — Es wird versichert, daß jetzt die Anerkennung der Obligationen der schleswig-holsteinischen Zwangsanleihe festgesetzt ist.

Wien. Von gut unterrichteter Seite wird versichert, daß Oesterreich, Rußland und Preußen sich an England mit der Mahnung wenden werden, die Flüchtlinge auszuweisen. Frankreich, welches von den drei Mächten aufgefordert wurde, der Reclamation beizutreten, hat bisher noch nicht seine Zustimmung gegeben. — In der letzten aus Berlin eingegangenen Note soll Preußen die Präsidentschaft am Bundestage Oesterreich zuzuerkennen sich bereit erklären, dafür aber die Parität in der Oberleitung der Bundeskriegs-Behörde beanspruchen. Fürst Schwarzenberg, der seiner Sache nach allen Erklärungen der meisten deutschen Regierungen gewiß ist, wird die Entscheidung dieser Angelegenheit wahrscheinlich ihrem Ausspruche anheimgeben. Ein Ministerrath, der über die deutschen Angelegenheiten stattgefunden, hat den Fürsten Schwarzenberg in seiner Politik bestärkt; man will hier wissen, daß binnen vier Wochen die Eröffnung der neuen Bundesversammlung stattfinden wird. — Aus Petersburg ist eine Circularnote eingetroffen, worin Rußland förmlich erklärt, daß es nicht gesonnen sey, in die Verhandlungen der deutschen Großmächte über die Bundesangelegenheiten sich zu mischen. — Die „Oesterreichische Reichszeitung“ bestätigt das erlangte österreichisch-preussische Einverständnis über die Präsidialfrage. Oesterreich soll die Bundesversammlung präsidiren, während der Vorsitz in der Executiv-Commission paritätisch seyn soll.

Türkei. Ein Erdbeben zerstörte die auf der Insel Rhodus gelegene Stadt Levissi mit 1500 Häusern.

## Das Glas Zuckerwasser.

(Fortsetzung.)

Wenn die Diener der Gerechtigkeit einem Verbrechen auf der Spur zu seyn glauben, so durchsuchen sie die verdächtigen Stellen, wenden Rissen und Polster um, und lassen keinen Stahl noch Tisch unangefastet. Der Baron machte es eben so, und eilte dann in das Esszimmer. Auf dem Schenkische stand das leere Glas noch auf

dem Präsentirteller; unser Held nahm den silbernen Löffel, mit welchem das heillose Getränk umgerührt worden war, und betrachtete ihn. Am Boden des Glases bemerkte er noch einige Wassertropfen, und in den Riefen des Krystalls einen weißgrauen Niederschlag; mit zitternden Händen schob er denselben in das Wasser, welches noch im Glase war, und fand, daß er sich nicht auflöse, ja daß die kleinen Körner unter dem Drucke des Löffels knisterten: dies schien ihm entscheidend zu seyn; er hatte nun den Beweis in der Hand, daß er vergiftet sey. Unter Zittern und Zagen nahm er das Glas mit in sein Zimmer, stellte es zu dem Warnungsbriefe, der leider zu spät gekommen war, und da sein Kammerdiener nirgends zu finden war; so stieg er eine Treppe höher und weckte den Hausknecht.

„Geschwind, geschwind, Johann, den Kutscher geweckt; er soll sogleich anspannen. Das Weitere in meiner Stube!“

Kopfsüßer eilte der Hausknecht zum Kutscher; so schnell, als es irgend möglich war, hielt der Wagen bespannt auf dem Hofe.

„Rasch zu meinem Hausarzte, hörst Du, Heinrich! Ich ließe den Doktor bitten, schnell in meiner Droschke zu kommen: die Hilfe sey dringend nöthig!“

„Ist die gnädige Frau krank?“ fragte der Kutscher; noch halb im Schlafe.

„Dummkopf! nein, ich bin's! aber leise und geschwind vorwärts!“ —

Als unser Baron sein Zimmer wieder erreichte, schlug es gerade drei Uhr Morgens. Zwei Stunden waren in dem heillosen Zustande also schon vergangen; das Gift mußte nun bald wirken; noch eine Viertelstunde, vielleicht nur noch wenige Minuten, und die Convulsionen begannen, Hören und Sehen verging ihm dann, seine Gedanken wurden wirr, er war rettungslos verloren!“

„Vielleicht,“ dachte Herr von Hohenthal, „sterb' ich auch ohne Schmerz; ist das Gift erst zum Herzen gedrungen, so kommt ein Schlagfluß, ich sinke rücküber, kann nicht mehr rufen, und das Gift ist am Ende von der Sorte, die gar keine Spur zurückläßt. Wir haben es jetzt ja in dergleichen weit gebracht — es ist eine schlechte Welt!“

Er wollte schreiben, aber was schreiben? wen als Mörder angeben? sein Weib? . . . oder sein Kammerdiener? In der Todesstunde nimmt es der Mensch genauer mit der Wahrheit, als sonst; man fürchtet einen Unschuldigen ins Verderben zu stürzen, und wagt am Ende gar nicht, Jemanden zu nennen. Das Beste schien ihm jetzt, seinem theuren Freunde zu schreiben und ihm Alles anheim zu stellen; aber als er schreiben wollte, versagte ihm die Hand den Dienst, die Feder kritzelte, splitterte; er nahm eine zweite, dritte — es ging nicht. Unschlüssig ging er nun wieder im Zimmer auf und ab; da fiel ihm ein, daß die Bewegung die Wir-

kung des Giftes beschleunigen würde, schnell setzte er sich in eine Sophaecke und wagte sich gar nicht mehr zu rühren; sein Auge hing starr an dem Briefe und dem leeren Glase. Jetzt hörte er den Wagen; der Kutscher kam zurück: „Dem Himmel sey Dank!“ dachte er und legte matt die Hand aufs Herz. Der Kutscher kam herein, doch — allein, ohne den Arzt! Der Doktor war auf ein Gut in der Nähe der Stadt zu einer Wöchnerin gerufen worden; gerade fünf Minuten vorher sey er fortgefahren.

„Esel, warum jagtest Du nicht sogleich hinterdrein? Geh, geh, hole den ersten besten Arzt, eh' es zu spät ist!“

Der Mensch war verblüfft; sein Herr wollte todtkrank seyn und konnte noch so scheitern? warum weckte er die Baronin nicht? oder Georg? Der Kutscher ging ungeschlüssig zu seinen Pferden, zog sie wieder in den Stall und wollte es darauf ankommen lassen. Während dies auf dem Hofe vorging, dachte unser Held an das Fenster und machte sich bereit, vor dem ewigen Richter zu erscheinen. Wie würde er dort bestehen? Er war stets gewesen, was die Welt so einen ordentlichen und rechtschaffenen Menschen nennt; aber, aber . . . Unwillkürlich senkte sich sein Haupt, seine Hände falteten sich: zum ersten Male seit seiner Confirmationszeit betete er wieder aufrichtig, inbrünstig. Doch nach dieser instinkartigen Andacht machte sich das Weltkind des neunzehnten Jahrhunderts wieder geltend; er erhob sich und sprach mit Seneca: „Post mortem nihil est, ipsaque mors nihil!“ Ja, ja, nach dem Tode kommt das Nichts und der Tod selbst ist ein Nichts!“ Aber dieser stoische Materialismus wollte ihm jetzt doch nicht mehr so wie einst einleuchten. Ihm war es, als säße ihm die Uhr in seinem Hirnschädel, jede Minute fühlte er darin picken; sein Auge verfolgte unwillkürlich den Zeiger der Taseluhr vor ihm, und er dachte: „Gleich dieser Maschine bin ich still und stumm, wenn das Herz steht; doch noch wird sie länger schlagen, als ich sie hören werde; sie schlägt meine Todesstunde und ich gehe ins Thal der Ruhe und vergesse Uhr und Erde wie mich die Herzen vergessen werden, die mir hier einst ewige Liebe und Freundschaft gelobten.“

Seine Gattin zu wecken oder überhaupt noch etwas zu unternehmen, war jetzt seine Sache nicht mehr: er hatte vergeben und vergessen, mit Welt und Menschen sich abgefunden — sein Gedächtniß schwand nach und nach, die Augen fielen ihm zu, er entschlief.

(Schluß folgt.)

#### Die Leichenschau btr.

Nr. 277. Die hohe Wichtigkeit dieser Anordnung begreift Jederman, der den Zweck derselben kennt. Dieser Zweck aber ist:

- 1) daß Niemand, solange auch nur der schwächste Lebensfunke noch in ihm glimmt, begraben werde;
- 2) daß, wenn bloß Scheintod vorhanden, solcher schnell erkannt und die geeignete Hilfe zur Wiederbelebung geleistet werde;
- 3) daß sie ermitteln helfe:
  - a. ob der Verstorbene eines natürlichen Todes gestorben, oder ob er vielleicht gewaltsam, durch ein Unglück, das ihn betroffen, oder gar durch ein Verbrechen, das an ihm begangen worden, um's Leben gekommen sey;
  - b. von welcher Art die Krankheit, oder das Unglück oder das Verbrechen war, dem er erlegen ist.

So hochwichtig nun dieser Zweck ist, so nachlässig, so ungenügend selbst fälschlich werden häufig die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, die getroffen wurden, um jenen möglichst zu erreichen.

Allerlängstens innerhalb 2 Stunden nach erfolgtem Tode — es sey am Tag oder mitten in der Nacht — soll der Leichenschauer am Bette der Leiche seyn. Dies geschieht aber leider nur selten pünktlich; er kommt oft, ist der Tod in später Abendstunde oder in der Nacht erfolgt, erst am darauf folgenden Morgen; entweder weil er selber pflichtvergessen nachlässig ist, oder weil die Angehörigen des Verstorbenen es unterlassen ihm die Anzeige vom Tode richtig zu machen. Beides ist strafwürdig.

Der Verstorbene soll — wo möglich unberührt — ganz in der Lage bleiben in der er verschieden ist, bis der Leichenschauer ihn gesehen hat. Gleichwohl werden die Leichen nur zu häufig auf andere Lager gebracht, aus- und angekleidet, ehe noch nach dem Leichenschauer gesendet worden; besonders geschieht dies von Seite der Hebammen bei Neugeborenen die entweder todt zur Welt gekommen oder gleich nach der Geburt wieder verstorben sind.

Frägt der Leichenschauer nach dem Namen der Krankheit, welcher der Verstorbene erlegen, so wissen häufig die Angehörigen auch dann, wenn ärztliche Behandlung stattgefunden hat, keine oder nur höchst ungenügende Auskunft zu ertheilen, und doch wäre in solchen Fällen die bestimmte Antwort so leicht dadurch zu erheben, daß man den Arzt ersuchte, den Namen der Krankheit auf ein Blatt Papier niederzuschreiben, um es dann dem Leichenschauer einhändigen zu können.

Acht und vierzig Stunden nach erfolgtem Tode, und nachdem der Leichenschauer zum 2ten Male die Leiche genau besichtigt und von dem Vorhandenseyn der sichern Todeszeichen an ihr bestimmt sich überzeugt hat, soll erst die Beerdigung derselben

stattfinden. Nur wenn besondere Umstände es erheischen, darf der Leichenschauer schon nach 47 und 48 Stunden die Beerdigung gestatten, soll sie aber noch früher stattfinden, so kann dies nur auf ein vom Arzte, der die Leiche zuvor untersucht hat, ausgestellt Zeugniß hin geschehen. Auch diese Bestimmungen werden nur zu oft, und häufig von den Angehörigen des Todten selber besonders dadurch umgangen, daß die Sterbstunde gefälscht, d. h. als früher denn wirklich erfolgt im Sterbscheine aufgeführt wird.

Möchten doch die, so berufen sind, die Bestimmungen der Leichenschau erfüllen zu helfen, stets strenge ihrer Pflicht genügen und möchte die gebührende Strafe stets jene erreichen, die hier saumselig und selbst gewissenlos handeln.

Durlach im März 1851.

Großherzogliches Physicat.  
Kreuzer.

Nr. 7151. Die Bürgermeister werden auf vorstehende Aufforderung Sr. Physicats, die Leichenschau betreffend, mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, solche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und besonders noch den Leichenschauern und Hebammen mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Leichenschauordnung aufs Strengste mit Geld oder Gefängniß und nach Umständen zugleich mit Dienstentlassung bestraft werden.

Durlach, den 18. März 1851.

Großherzogliches Oberamt.  
Eichrodt.

Die Bestimmung und Verpflichtung der Vermünder, Pfleger und vormundschaftlichen Beistände btr.

Nr. 7562. In neuerer Zeit kam es öfters vor, daß von den Bürgermeistern die Vormünder zur Verpflichtung vor Oberamt führt und ihnen die desfallsigen Berichte zur Vorlage mitgegeben wurden, statt die Letztere vorher anher zu übersenden. Dies darf in Zukunft nur in dringenden Fällen geschehen, in der Regel aber müssen die Berichte hinsichtlich der Bestellung und Verpflichtung der Vormünder vorerst anher vorgelegt werden, worauf dann die Vorladung der Letztern erfolgen wird. Dadurch entsteht keine Verzögerung, wenn die Bürgermeister für die rechtzeitige Erhebung des Gutachtens und Vorschlags der nächsten Verwandten und des Waisengerichts über die Wahl des Vormunds sorgen.

Ferner hat man wahrgenommen, daß häufig diese Berichte äußerst unvollkommen abgefaßt wurden und man daher im Zweifel war, ob es sich von der Verpflichtung eines Vormunds oder Pflegers oder vormundschaftlichen Beistands handelte. Man erwartet daher, daß der Grund der Bestellung des einen oder andern künftig in den Berichten genau angegeben werde, weshalb man die Bürgermeister und Waisenrichter auf

die Justizministerial-Versügungen vom 7. Jan. 1846 Nr. 110, im Verordnungsblatt Nr. 5, und 15. Nov. 1850, Verordnungsblatt Nr. 21, aufmerksam macht.

Durlach, den 22. März 1851.  
Großherzogliches Oberamt.  
Eichrodt.

#### Gläubigeraufruf.

Nr. 6764. Der seit drei Jahren in Nordamerika sich befindliche Valentin Graule von Langensteinbach hat um Entlassung aus dem Staatsverband und um Erlaubniß zum Wegzug seines Vermögens nachgesucht.

Alle Diejenigen, welche daher Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf

Freitag den 28. März  
Vormittags 10 Uhr

anberaumten Schulden-Liquidationstagsfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden könnte.

Durlach, den 14. März 1851.  
Großherzogliches Oberamt.  
Eichrodt.

#### Gläubigeraufruf.

Nr. 7164. Die Landwirthe Philipp Krieger und Kristof Krieger, Philipp Sohn, von Grödingen wollen mit ihrer Familie nach Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche daher Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf

Dienstag den 1. April  
Vormittags 9 Uhr

anberaumten Schulden-Liquidationstagsfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr verholten werden könnte.

Durlach, den 18. März 1851.  
Großherzogliches Oberamt.  
Eichrodt.

#### Gläubigeraufruf.

Nr. 7838. Die Scheerenschleifer Alexander Bertsch'sche Eheleute von Hohenwetterzbach wollen nach Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche daher Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf

Dienstag den 8. April  
Vormittags 9 Uhr

anberaumten Schulden-Liquidationstagsfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholten werden könnte.

Durlach, den 25. März 1851.  
Großherzogliches Oberamt.  
Eichrodt.

#### Verschollenheits-Erklärung.

Nr. 7618. Da sich Andreas Denninger von Langensteinbach auf die öffentliche Vorladung vom 6. März v. J. nicht dahier gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt und dessen Vermögen den erbberechtigten Verwandten gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.

Durlach, den 22. März 1851.  
Großherzogliches Oberamt.  
Eichrodt.

#### Bekanntmachung.

Kommenden Montag den 31. März Nachmittags wird vom Pompierscorps eine Uebung abgehalten, wobei sämtliche Spritzen probirt werden, was man hiermit zur Vermeidung von Mißverständnissen beim Signalblasen bekannt macht.

Durlach, den 27. März 1851.  
Das Bürgermeisteramt.  
Hengst.

#### Brennholzversteigerung.

Aus den Ettlinger Stadtwaldungen, in der Abtheilung Edelberg, welcher oberhalb der Durlacher Straße liegt, werden

Donnerstag den 3. April

158 Klafter buchen Scheiterholz,

128 " " Prügelholz,

18 " " Eichenholz und

1000 Stück Buchenwellen versteigert.

Mit der Versteigerung wird Morgens 9 Uhr im Schlage begonnen.

Ettligen, den 25. März 1851.

Das Bürgermeisteramt.  
Speck.

#### Neustadter Natur-Bleiche.

Ich bringe hiermit zur Anzeige, daß ich die Agentur der Neustadter Bleiche übernommen habe und Tücher und Garne zur prompten Bedienung übernehme. Die Bleichpreise sind: Blatt Leine und Gebild  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{4}$  die Elle 3 fr. Damast-Gebild 4 fr., breiter im Verhältniß mehr.

$\frac{1}{2}$  weiße Bleiche 2 $\frac{1}{2}$  fr.

Leine Garne oder Zwirn das Pfund 24 fr.

Durlach, im März 1851.

A. Gescheider.

200 Gulden Pflegschaftsgeld liegen gegen gerichtliche Versicherung zum Ausleihen bereit; das Nähere im Kontor d. Bl.

Alttronenwirth Kraft von hier läßt nächsten Montag den 31. März auf hiesigem Rathhause die am 17. d. M. feilgebotenen Güter nochmals versteigern.